

## Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Errichtung eines Solarparks westlich von Nennslingen

Fassung mit Stand 10/2021



Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot umrandet) (Karte: Bayernatlas)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2	Datengrundlagen.....	11
1.3	Methodisches Vorgehen.....	12
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora .....</b>	<b>14</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	14
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	14
<b>3</b>	<b>Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten.....</b>	<b>14</b>
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	16
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	16
3.2.1	Säugetiere	16
3.2.2	Reptilien	16
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	16
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
<b>4</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>24</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	24
4.2	CEF-Maßnahmen.....	25
4.3	weitere Maßnahmenempfehlungen .....	25
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet .....</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>33</b>
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	33
B	Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie .....	38

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

### RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

### RL BY Rote Liste Bayern

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

## 1 Einleitung

Westlich von Nennslingen soll auf einer Fläche von 10 ha ein Solarpark entstehen.



**Abbildung 2:** Übersicht über das Planungsgebiet (rot umrandet) (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

Der Großteil des Planungsgebiet wird als intensiver Acker genutzt. Im Jahr 2021 wird hier Mais (Abb. 3) angebaut.



**Abbildung 3:** Ackerfläche im Planungsgebiet (Foto: J. Bogner)

Lediglich ein ca. 1 ha großer Bereich im Osten der Fläche wird als extensive Wiese bewirtschaftet. Im südlichen Bereich befinden sich Obstbäume (Abb. 4). Die jungen Bäume weisen keine Höhlen, Spalten oder Totholz auf.

Im Norden wurde eine junge Gehölzanpflanzung vorgenommen. Diese ist umzäunt. Östlich dieser Anpflanzung befindet sich eine Hecke (Abb.5).



**Abbildung 4:** Streuobstwiese im Südosten des Planungsgebiet (Foto: J. Bogner)



**Abbildung 5:** Umzäunte Gehölzanpflanzung sowie Hecke im Nordosten des Planungsgebiets (Foto: J. Bogner)

Im Nordwesten des Planungsgebiets befindet sich eine weitere, schlehenreiche Hecke. Diese ist in der Biotopkartierung als Biotop 6932-1133 „*Mesophiles Gebüsch westlich Nennslingen*“ aufgezeichnet. Am Rand dieser Hecke befindet sich zudem ein Lesesteinhaufen (Abb. 6).

Entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebiets verläuft ein befestigter Feldweg. Nördlich des Weges grenzt ein kleines Waldstück in Hanglage an. Dieser Wald ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „*Schutzzone im Naturpark Altmühltal*“. Das gesamte Planungsgebiet liegt zudem im Naturpark Altmühltal (Abb.7).



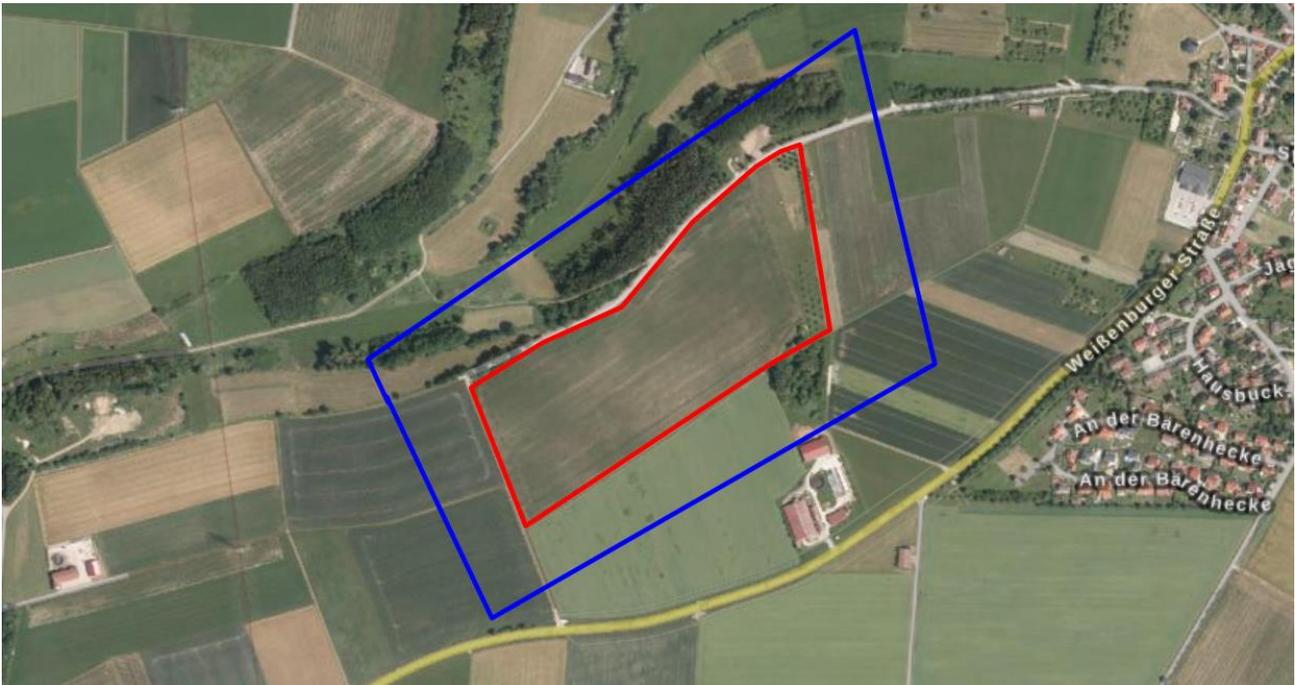
**Abbildung 6:** Hecke im Nordwesten des Planungsgebiets mit Lesesteinhaufen (Foto: J. Bogner)



**Abbildung 7:** Die biotopkartierten Hecken (rot schraffiert), sowie das Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktet), welches an das Planungsgebiet angrenzt (rot umrandet)

Abgesehen von dem Waldstück im Norden ist das Planungsgebiet von intensiv genutzter Agrarlandschaft umgeben. Die umliegenden Flächen werden vor allem ackerbaulich genutzt. Strukturen wie Feldgehölze oder Hecken kommen kaum vor. Dadurch entsteht eine sehr offene Landschaft.

Offene Landschaften werden von bodenbrütenden Vogelarten bevorzugt genutzt. Diese Vögel halten zu Sichtbarrieren mindestens 50 m Abstand. Deswegen können zum Beispiel PV-Module oder Eingrünungen wie Hecken einen Einfluss auf Brutreviere angrenzender Flächen haben. Aus diesem Grund wurde das Untersuchungsgebiet größer gefasst als das eigentliche Planungsgebiet.



**Abbildung 8:** Übersicht über das Planungsgebiet (rot umrandet) und das Untersuchungsgebiet (blau umrandet) (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppe Vögel geprüft.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

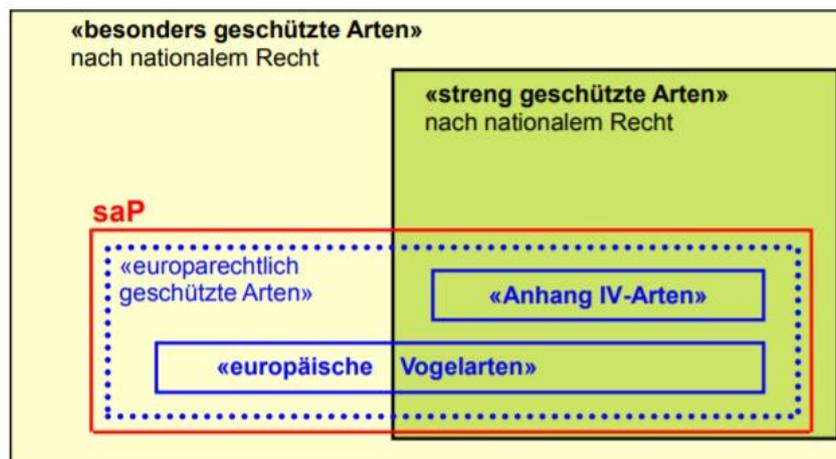
Die strengen und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*



**Abbildung 9:** Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

#### **§44 Absatz 5 BNatSchG:**

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

**In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, erfüllt werden.
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

**Anmerkung:**

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgebewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abbildung 10).

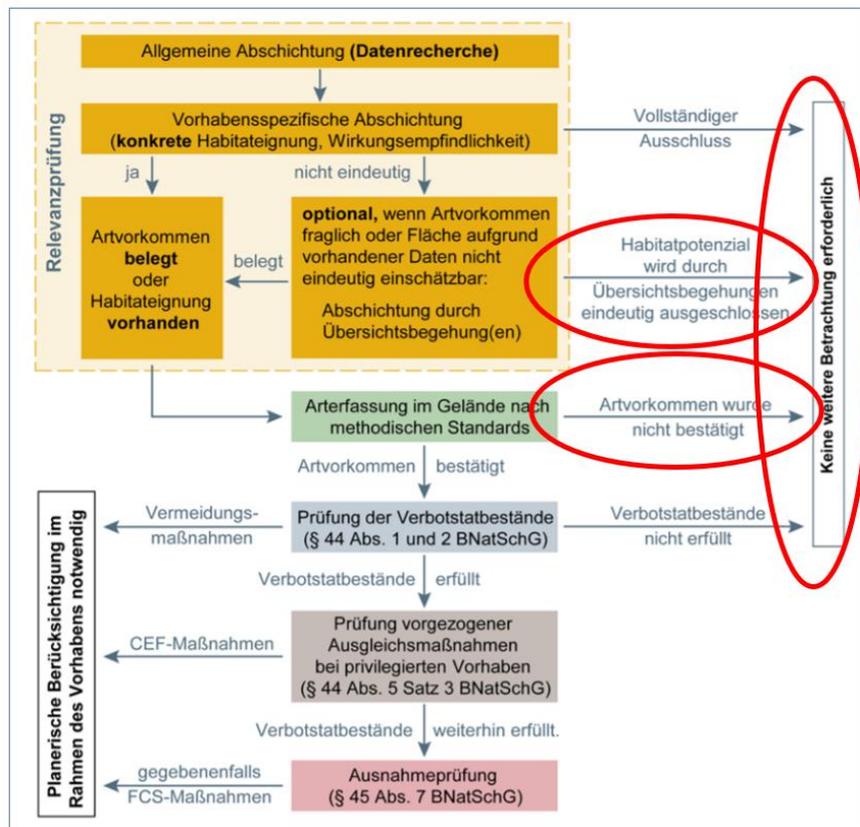


Abbildung 10: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom 16.08.2021
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: Begehungen zur Erfassung der Vögel im April bis Juli 2021
- Auswertung aller verfügbaren Daten der Vogeldatenplattform Ornitho.de
- Artinformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021)

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

#### Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.  
  
„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich.
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend.

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

**Tabelle 1:** Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
01.04.2021	10:30	11:30	1	leicht bewölkt
13.04.2021	10:30	11:30	1	leicht bewölkt
29.04.2021	06:30	07:30	1	bewölkt
04.05.2021	06:30	07:30	1	leicht bewölkt
19.05.2021	06:30	07:30	1	leicht bewölkt

## 2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Zerstörung von Gelegen durch Bautätigkeiten
- Töten und Verletzen von Tieren durch Bautätigkeiten
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen etc.
- Beeinträchtigungen durch Emissionen im Baubetrieb wie z.B. Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (z.B. Anwesenheit von Menschen)

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Dauerhafter Habitatverlust durch Überbauung der Fläche
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störung
- Beeinträchtigung von Tieren durch Blendwirkung des Solarmodule
- Zerschneidung des Lebensraums durch Zäune

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Verletzung und Tötung von Tieren während der Pflege des Solarparks

## 3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### **3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

### **3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

#### **3.2.1 Säugetiere**

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Säugetiere vor.

Das Planungsgebiet wird aber höchst wahrscheinlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Diese Tiere nutzen oftmals Leitstrukturen wie Hecken und sind deswegen besonders entlang des Waldrandes im Norden, sowie entlang der Hecke im Osten des Planungsgebiets zu erwarten.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### **3.2.2 Reptilien**

Im Untersuchungsgebiet gibt es vereinzelt für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignete Bereiche wie z. B. der Lesesteinhäufen am Rand der Hecke im Norden der Flächen. Bei Begehungen konnten allerdings keine Tiere festgestellt werden. Die potentiell vorkommenden Tiere können zudem durch das zusätzliche Nahrungsangebot eines extensiv gepflegten Solarparks durchaus profitieren.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### **3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere**

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

### **3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet konnte insgesamt drei Feldlerchenbrutpaare (*Alauda arvensis*) nachgewiesen werden. Zwei dieser Paar befindet sich in der durch das Bauvorhaben betroffenen Fläche, ein weiteres Paar wurde im größer gefassten Untersuchungsgebiet festgestellt.

Die Hecken des Untersuchungsgebiet werden von einer Vielzahl heckenbrütender Vogelarten genutzt. Der Großteil dieser Tiere gehört zu den sogenannten „Allerweltsarten“. Diese Tiere treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass bedingt durch das Bauvorhaben keine Verschlechterung der lokalen Population eintritt. Als saP-relevante Arten aus der Gruppe der Heckenbrüter sind Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) zu nennen.

Das Untersuchungsgebiet wird zudem von einigen Vögeln als Nahrungshabitat genutzt. Es konnten z.B die saP-relevanten Arten Rauchschnalben (*Hirundo rustica*), Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*). Bei diesen Arten ist durch das Bauvorhaben bedingt nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population zu rechnen.

**Tabelle 2:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	ungünstig/schlecht
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	ungünstig/schlecht
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	günstig
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	-	-	günstig
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	ungünstig/unzureichend

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3**

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

**Status: Brutvogel**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig/unzureichend  ungünstig/schlecht

Die zu den Sperlingsvögeln zählende Vogelart ist in Europa, Asien und Russland verbreitet. Bevorzugte Lebensräume sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt. Wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten sind. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

**Lokale Population:**

Die Feldlerche kommt im Landkreis WUG noch relativ häufig in den Talauen der Altmühl und den unbewaldeten, landwirtschaftlich genutzten Höhenzügen vor. Hier gibt es Brutdichten von

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

bis zu 1 BP/ha. Als lokale Population zählen die landwirtschaftlichen Bereiche um Nennslingen. Die Feldlerche kommt im Untersuchungsgebiet mit drei Brutpaaren vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche ist auf offene Gebiete ohne Sichtbarrieren angewiesen. PV-Module und Hecken wirken als optische Barriere, zu welchen die Tiere Abstand halten. Dadurch werden sie aus dem Bereich der Anlage vertrieben. Es müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, um den Brutpaaren ein Ersatzhabitat zu geben.

Die Art kann von dem Nahrungsangebot eines extensiv gepflegten Solarparks in der Nähe ihrer Bruthabitate profitieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M05:** Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen im Westen und Süden der Fläche verzichtet werden. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sollte auch im Westen und Süden des Planungsgebiets eine Hecke als Eingrünung erforderlich sein, ist mit dem Verlust von Brutarealen von mindestens einem weiteren Feldlerchenpaar zu rechnen. Dies muss durch eine zusätzliche 0,5 ha große Ausgleichsfläche kompensiert werden.
- **M07:** Die un bebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zwingend zu entfernen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF01:** Als Ersatz für die drei potenziellen Bruthabitate der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1,5 ha große (0,5ha pro Brutpaar) **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

- **CEF02** Alternativ zu CEF01 kann an geeigneter Stelle ein **Blühstreifen** in einer Gesamtgröße von 1,5 ha (0,5ha pro Brutpaar) angelegt werden. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10m. Die Ansaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngemittel oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.
- **CEF03:** Alternativ zu CEF01 können auch 3 ha (0,5ha pro Brutpaar) Ackerfläche mit **erweiterten Saatreihenabstand** genutzt werden. Hierzu wird Getreide (v. A. Wintergetreide) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen entstehen während der Bauphase und durch die Blendwirkung der bestehenden Anlage.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Damit Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M08:** Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### u. 5 BNatSchG

Es besteht eine erhöhte Tötungs- und Verletzungsgefahr, wenn während der Brutphase der Feldlerche gebaut wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Damit Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Betroffenheit der Vogelarten:

### Heckenbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

#### Goldammer

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: -

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenz. möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig/unzureichend  ungünstig/schlecht

Die Goldammer ist ein typischer Bewohner der freien Feldflur, die einzelne Gehölze, Hecken und Waldränder enthält. Ebenso findet man sie an Waldrändern, Grabenböschungen und verbuschten Ufern. Selbst an Straßenrandpflanzungen ist der häufige Brutvogel zu finden. Sie ist als Bodenbrüter auf Altgrasbereiche direkt an lückige Gehölzstrukturen angewiesen. Die Art ist durch eine Intensivierung der Agrarlandschaft und damit knapper werdendem Futter bedroht.

**Betroffenheit der Vogelarten:**

**Heckenbrüter**

**Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

**Europäische Vogelart nach VRL**

**Lokale Population:**

Die Goldammer ist im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen noch häufig vertreten. Sie besiedelt hier die teilweise noch zahlreich vorkommenden Feldgehölze. Als lokale Population zählen die Brutpaare rund um Nennslingen. Die Goldammer kommt im Untersuchungsgebiet mit drei Brutpaaren vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**Dorngrasmücke**

**Rote-Liste Status Deutschland:** -

**Bayern:** V

**Art(en) im UG**     nachgewiesen

potenziell möglich

**Status:** Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig/unzureichend     ungünstig/schlecht

Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

**Lokale Population:**

Die Dorngrasmücke ist ein typischer Vertreter der Hecken auf trockenen Standorten. Ihr Bestand ist im Altmühltal, vor allem an den Hanglagen zunehmend. Als lokale Population zählen die Brutpaare rund um Nennslingen. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

**Betroffenheit der Vogelarten:**

**Heckenbrüter**

**Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

**Europäische Vogelart nach VRL**

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Entfernung von Gehölzen gehen Bruthabitate verloren. Solarparks können durch extensive Pflege ein gutes Nahrungshabitat für die insekten- und samenfressenden Arten darstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Die Hecke und die Obstbäume im Osten der Fläche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz ist zu diesen Bereichen während der Bauarbeiten ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.
- **M06:** Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Roter Holunder (*S. racemosa*), Eingrifflicher (*Crataegus monogyna*) und Zweigrifflicher Weißdorn (*C. laevigata*).
- **M07:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zwingend zu entfernen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen entstehen durch Bauarbeiten in direkter Nähe zu Gehölzen, sowie durch die Blendwirkung der bestehenden Anlage.

**Betroffenheit der Vogelarten:**

**Heckenbrüter**

**Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

**Europäische Vogelart nach VRL**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M04:** Zur Hecke im Norden der Fläche muss ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Hier darf in den Monaten April bis Juli keine Bebauung erfolgen. Auch die Lagerung von Materialien ist hier in diesem Zeitraum nicht zulässig. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während dieser Monate ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.
- **M08:** Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Es besteht eine erhöhte Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Bauarbeiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzentfernungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M03:** Die Hecke und die Obstbäume im Osten der Fläche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz ist zu diesen Bereichen während der Bauarbeiten ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.
- **M04:** Zur Hecke im Norden der Fläche muss ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Hier darf in den Monaten April bis Juli keine Bebauung erfolgen. Auch die Lagerung von Materialien ist hier in diesem Zeitraum nicht zulässig. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während dieser Monate ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Gehölzentfernungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M02:** Damit Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M03:** Die Hecke und die Obstbäume im Osten der Fläche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz ist zu diesen Bereichen während der Bauarbeiten ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.
- **M04:** Zur Hecke im Norden der Fläche muss ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Hier darf in den Monaten April bis Juli keine Bebauung erfolgen. Auch die Lagerung von Materialien ist hier in diesem Zeitraum nicht zulässig. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während dieser Monate ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.
- **M05:** Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen im Westen und Süden der Fläche verzichtet werden. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sollte auch im Westen und Süden des Planungsgebiets eine Hecke als Eingrünung erforderlich sein, ist mit dem Verlust von Brutarealen von mindestens einem weiteren Feldlerchenpaaren zu rechnen. Dies muss durch eine zusätzlichen 0,5 ha große Ausgleichsfläche kompensiert werden.
- **M06:** Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Roter Holunder (*S. racemosa*), Eingrifflicher (*Crataegus monogyna*) und Zweigrifflicher Weißdorn (*C. laevigata*).
- **M07:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird

Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zwingend zu entfernen.

- **M08:** Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.

## 4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01:** Als Ersatz für die drei potenziellen Bruthabitate der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1,5 ha große (0,5ha pro Brutpaar) **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- **CEF02** Alternativ zu CEF01 kann an geeigneter Stelle ein **Blühstreifen** in einer Gesamtgröße von 1,5 ha (0,5ha pro Brutpaar) angelegt werden. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10m. Die Ansaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.
- **CEF03:** Alternativ zu CEF01 können auch 3 ha (0,5ha pro Brutpaar) Ackerfläche mit **erweiterten Saatreihenabstand** genutzt werden. Hierzu wird Getreide (v. A. Wintergetreide) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich.

## 4.3 weitere Maßnahmenempfehlungen

- **M9:** Der Zaun um die PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

## 5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in der Gruppe der Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

**Tabelle 3:** Maßnahmenübersicht:

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
<b>M01:</b> Gehölzentfernungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase
<b>M02:</b> Damit Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase in den Monaten März bis Juni
<b>M03:</b> Die Hecke und die Obstbäume im Osten der Fläche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zum	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase

<p>Schutz ist zu diesen Bereichen während der Bauarbeiten ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während dieser Monate ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.</p>		
<p><b>M04:</b> Zur Hecke im Norden der Fläche muss ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Hier darf in den Monaten April bis Juli keine Bebauung erfolgen. Auch die Lagerung von Materialien ist hier in diesem Zeitraum nicht zulässig. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Beachtung während der Monate April bis Juli</p>
<p><b>M05:</b> Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen im Westen und Süden der Fläche verzichtet werden. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sollte auch im Westen und Süden des Planungsgebiets eine Hecke als Eingrünung erforderlich sein, ist mit dem Verlust von Brutarealen von mindestens einem weiteren Feldlerchenpaaren zu rechnen. Dies muss durch eine zusätzliche 0,5 ha große Ausgleichsfläche kompensiert werden.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Beachtung während der Planung</p>
<p><b>M06:</b> Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Fruchtttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (<i>Rosa canina</i>), Roter Holunder (<i>S. racemosa</i>), Eingrifflicher (<i>Crataegus monogyna</i>) und Zweigrifflicher Weißdorn (<i>C. laevigata</i>).</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Beachtung während der Planung</p>

<p><b>M07:</b> Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zwingend zu entfernen.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Dauerhafte Beachtung</p>
<p><b>M08:</b> Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Beachtung während der Planung</p>
<p><b>CEF01:</b> Als Ersatz für die drei potenziellen Bruthabitate der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1,5 ha große (0,5ha pro Brutpaar) <b>Wechselbrache</b> angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.</p>	<p>CEF-Maßnahme (Verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauarbeiten</p>
<p><b>CEF02</b> Alternativ zu CEF01 kann an geeigneter Stelle ein <b>Blühstreifen</b> in einer Gesamtgröße von 1,5 ha (0,5ha pro Brutpaar) angelegt werden. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10m. Die Ansaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngemittel oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.</p>	<p>CEF-Maßnahme (Verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauarbeiten</p>
<p><b>CEF03:</b> Alternativ zu CEF01 können auch 3 ha (0,5ha pro Brutpaar) Ackerfläche mit <b>erweiterten Saatreihenabstand</b> genutzt werden. Hierzu wird Getreide (v. A. Wintergetreide) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Dünge-</p>	<p>CEF-Maßnahme (Verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauarbeiten</p>

oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich.		
<b>M9:</b> Der Zaun um die PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.	Empfehlung	Beachtung während der Planung

Ansbach, den 20.10.2021

gez. Julia Bogner

## 6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im Oktober 2021
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im September 2021
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche.

- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke, H. und Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- SCHEUERPFLUG, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1 Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landwirtschaft
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

## Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert am 04.03.2020.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

## Internet

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im Oktober 2021.



FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten im Oktober 2021

([https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm))

[https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring\\_vogelbestand/rastende\\_wasservoegel/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm))

Abgerufen im Oktober

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten

(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten im Oktober 2021.

## 7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

### A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, speziell für den Lebensraum Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume.

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### **V: Wirkraum des Vorhabens liegt:**

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- k.A.** = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

#### **L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- k.A.** = oder keine Angaben möglich

**0** = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

**E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

**Tierarten: (siehe Hinweise zu saP)**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X			X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
X					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X			X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	X			X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X	X				Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	X			X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	X			X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
X					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X					Zweifarbflodermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X			X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X					Biber	Castor fiber	-	V	x
					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X					Haselmaus	Muscardinus avellana- rius	-	G	x
					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X			X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
<b>Lurche</b>									
					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
<b>Fische</b>									
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
<b>Libellen</b>									
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x
<b>Käfer</b>									
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
<b>Tagfalter</b>									
X					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
					Moor-Wiesenvöglechen	Coenonympha oedippus	1	1	x
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	X				Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
X	X				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
X					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
<b>Schnecken</b>									
					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
X					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
X					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## B Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

### Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

#### L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

#### E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Abkürzungen siehe nachfolgend.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	-
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X		X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X					Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
X					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	X		X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	X		X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X		X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X			X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X			X	Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X			X	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
X					Graugans	Anser anser	-	-	-
X					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X			X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X			X	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X		X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X			X	Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X			X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
X					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X			X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
X					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X			X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
					Kranich	Grus grus	1	-	x
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X			X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
X					Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X		X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	X		X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X		X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X	X		X	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X					Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X			X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X			X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X					Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
X	X			X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X		X		Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
X					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
X					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X					Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
X	X			X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X		X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
X					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X		X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X			X	Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X					Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X					Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
X					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X		X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X					Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X			X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X					Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X		X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
X					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.